ANDRÁSSY UNIVERSITÄT BUDAPEST

UNIVERSITÄT PASSAU
Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät

Rahmenvereinbarung über Durchführung von gemeinsamen binationalen Promotionen (Cotutelle de thèse)

zwischen

der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest, vertreten durch den Rektor, und deren Interdisziplinärer Doktorschule, vertreten durch die Leiterin

und

der Universität Passau und deren Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät vertreten durch den Präsidenten der Universität Passau

1. Nach § 14 der Ordnung des Doktorstudiums der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (Beilage zur Universitätssatzung), angenommen durch die Entscheidungen des Senats Nr. 25./2012 (vom 17.05.2012) und Nr. 44./2012 (vom 20.09.2012), Zuletzt genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 98/2024 (vom14.11.2024); gültig ab 14.11.2024.
und

nach § 17 der Allgemeinen Promotionsordnung der Universität Passau vom 03. August 2018 (APromO) in Verbindung mit § 13 der Fachpromotionsordnung der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 23. März 2023 in der jeweils gültigen Fassung (FPromO)

beschließen

die **Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest und deren Interdisziplinäre Doktorschule**, akkreditiert von evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) am 29. Juni 2023,

und

die **Universität Passau[1] und deren Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät,**

nach den folgenden Bedingungen eine binationale und auf die Erteilung eines gemeinsamen Doktorgrades gerichtete Promotion (Cotutelle de thèse)

durchzuführen.

2. Federführung

Die Federführung der binationalen Promotion liegt in der Regel bei der Andrássy Universität Budapest, die die einzelnen Schritte der binationalen Promotion protokolliert und eine Kopie des Protokolls nach Abschluss des Promotionsverfahrens der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau zur Archivierung überlässt. Für die binationale Promotion muss die

[1] Als staatliche Universität ist die Universität Passau staatlich anerkannt und besitzt gemäß den deutschen Vorschriften (Art. 97 Abs. 3 Satz 1 BayHIG) das Promotionsrecht.

Doktorandin/der Doktorand an beiden Universitäten als Doktorandin/Doktorand angenommen und an der Andrássy Universität Budapest immatrikuliert sein. Die Immatrikulation an der Universität Passau zum Zwecke der Promotion wird empfohlen. Die Absolvierung des im ungarischen Hochschulrecht vorgesehenen Doktorstudiums gemäß Ausbildungsplan der Andrássy Universität Budapest ist Voraussetzung für die binationale Promotion. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die Bestimmungen der o.a. Ordnung des Doktorstudiums der Andrássy Universität Budapest und der APromO und der FPromO an der Universität Passau entsprechend.

3. Individuelle Vereinbarung mit der Doktorandin/dem Doktoranden im Rahmen der binationalen Promotion

Mit der Doktorandin/dem Doktoranden, die/der an der binationalen Promotion teilnimmt, wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, der Leiterin/dem Leiter der Interdisziplinären Doktorschule der Andrássy Universität Budapest, den Betreuerinnen/Betreuern und der Doktorandin/dem Doktoranden zu unterzeichnen.
Die Vereinbarung hat mindestens folgende Punkte zu regeln:
- Anfangszeitpunkt der binationalen Promotion;
- eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Interdisziplinären Doktorschule der Andrássy Universität Budapest, die/der Angehörige/r der Andrássy Universität Budapest ist,
- eine Betreuerin/einen Betreuer, die/der Angehörige/r der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau ist,
- das Thema der Dissertation.

4. Betreuer/innen

Die Betreuerinnen/Betreuer erstellen gemäß den Vorgaben des ungarischen Hochschulrechts weder ein Gutachten zur Dissertationsschrift noch sind sie an der Disputation zu beteiligen. Sie gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden bis zum Abschluss der Promotion.

5. Die Dissertation

Die Dissertation sollte grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst werden. Der Schutz der Veröffentlichung, der Verwertung und der Ergebnisse richtet sich nach den geltenden Vorschriften beider Staaten. Die Dauer der Abfassung der Dissertation richtet sich nach der Ordnung des Doktorstudiums der Andrássy Universität Budapest.

6. Aufenthaltsperioden an den beiden Universitäten

Die Forschungsarbeiten zur Dissertation finden an beiden Universitäten in ausgewogenem Verhältnis statt. Die Dauer der Aufenthaltsperioden wird im Einvernehmen zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der Doktorandin/dem Doktoranden nach den wissenschaftlichen Anforderungen des Projektes festgelegt.

7. Komplexprüfung und Absolutorium

Die Komplexprüfung, die in der APromO beziehungsweise in der FPromO keine Entsprechungen hat, findet nach den Bestimmungen der Andrássy Universität Budapest statt. Bei endgültigem Nichtbestehen der Komplexprüfung ist die binationale Promotion beendet. Die etwaige Fortführung des Promotionsverfahrens an der Universität Passau bleibt davon unberührt.
Das Absolutorium, das in der APromO beziehungsweise der FPromO keine Entsprechungen hat, wird nach den Bestimmungen der Andrássy Universität Budapest erstellt. Es wird ausgestellt, wenn alle nach der Ordnung des Doktorstudiums an der der Andrássy Universität Budapest erforderlichen Leistungen (240 ECTS) erbracht worden sind.

8. Offizielle Einreichung der Dissertation

Die Dissertation wird an der Andrássy Universität Budapest nach den Bestimmungen der Ordnung des Doktorstudiums eingereicht. Gleichzeitig beantragt die Doktorandin/der Doktorand an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau die Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 9 APromO.

9. Begutachtung der Dissertation

Die Begutachtung der Dissertation erfolgt gemäß § 30 der Ordnung des Doktorstudiums der Andrássy Universität Budapest. Die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter sind vom Doktorenrat der Andrássy Universität Budapest im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau zu bestellen. Eine Gutachterin/ein Gutachter muss Mitglied der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, eine Gutachterin/ein Gutachter Angehörige/r der Andrássy Universität Budapest sein. Die Doktorandin/der Doktorand kann Vorschläge hinsichtlich der Gutachterinnen bzw. Gutachter machen.
Die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter erstellen nach Einreichen der Dissertation jeweils ein Gutachten über die Doktorarbeit, welches eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation und eine Bewertung enthält. Der Bewertung wird die Tabelle unter Ziffer 13 zugrunde gelegt. Für die Erstellung der Gutachten stehen den Gutachterinnen bzw. Gutachtern – gemäß ungarischem Hochschulrecht – zwei Monate Zeit zur Verfügung.
Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern angenommen, so sind ein gebundenes maschinenschriftliches Exemplar und eine elektronische Fassung sowie ein Exemplar des Thesenpapiers der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau zur Auslage und Zustimmung über den Fortgang des Promotionsverfahrens sowie zur Archivierung zu überlassen.
Wird die Dissertation im gemeinsamen Verfahren an einer der beiden Universitäten oder an beiden Universitäten abgelehnt, so ist die binationale Promotion beendet. Das Promotionsverfahren kann gemäß den jeweiligen Wiederholungsmöglichkeiten gegebenenfalls an einer der beiden Universitäten fortgeführt werden.

10. Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss an der Andrássy Universität Budapest wird gemäß § 29 der Ordnung des Doktorstudiums der Andrássy Universität Budapest zusammengesetzt und muss vom Doktorenrat der Andrássy Universität genehmigt werden. Der Vorsitz des Promotionsausschusses wird von der Andrássy Universität bestellt, mindestens zwei Mitglieder, davon eine Gutachterin/ein Gutachter, müssen Angehörige der Universität Passau sein. Alle Mitglieder sind im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau zu bestellen.

11. Disputation

Wird kein Einspruch gegen die Annahme und Beurteilung der Dissertation nach der Auslage an der Universität Passau erhoben, findet innerhalb von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation eine einzige mündliche Prüfung in Form einer Disputation nach den Bestimmungen der Andrássy Universität Budapest statt. Sie wird in deutscher Sprache abgehalten. Im Falle des Nichtbestehens ist die binationale Promotion beendet, kann aber gegebenenfalls an einer der beiden Universitäten nach den dortigen Vorschriften entsprechend fortgesetzt werden. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die aus der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau bestellt worden sind, müssen anwesend sein. Die Mobilitätskosten der Passauer Mitglieder des Promotionsausschusses finanziert grundsätzlich die Andrássy Universität Budapest nach ihren Erstattungsregeln. Die mündliche Prüfungsleistung kann als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden, soweit alle Beteiligten dem zustimmen.
Die Mitglieder des Promotionsausschusses befinden, ob die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist und bestimmen im ersten Fall die Note für die bestandene Prüfung. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verkündet.

12. Veröffentlichung der Dissertation
Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen aus § 10 FPromO sowie § 12 der Geschäftsordnung der Interdisziplinären Doktorschule der Andrássy Universität Budapest. Erst nach erfolgter Veröffentlichung ist die binationale Promotion abgeschlossen.

13. Notenäquivalenz bzw. Gewichtungen
Die beiden Universitäten legen der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile folgende Äquivalenz der Prädikate bzw. Noten sowie folgende Gewichtung zugrunde:

Prädikate	**Doktorschule der Andrássy Universität Budapest**	**Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Passau**
summa cum laude	> 90 %	1,0 - „ausgezeichnet" (1*)
magna cum laude	> 80 % - 90 %	bis 1,5 - „sehr gut" (1)
cum laude	> 70 % - 80 %	bis 2,5 - „gut" (2)
rite	60 - 70 %	bis 3,5 - „genügend" (3)
insufficienter	-	über 3,5 - „ungenügend" - nicht bestanden (4)
Gewichtung		
• Dissertation (Gutachten)	70 %	
• Disputation	30 %	

14. Urkunden
Nach der Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens stellen beide Universitäten ihre Promotionsurkunde aus. In jedem Fall folgen daraus alle Rechte und Befugnisse, die mit der Verleihung dieser Urkunden zusammenhängen. Der Benotung wird die Tabelle unter Ziffer 13 zugrunde gelegt. In den Urkunden wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen, nur zusammen gültig sind und die/der Promovierte berechtigt ist, entweder den deutschen Doktorgrad oder den ungarischen Doktorgrad zu führen. Die Urkunden enthalten zudem den Hinweis, dass es sich jeweils um einen im Rahmen eines Doppelpromotionsverfahrens (Cotutelle de thèse) mit der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest bzw. mit der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau verliehenen Doktorgrad handelt.
Die deutsche Urkunde kann erst nach Veröffentlichung der Dissertation ausgehändigt werden, wobei § 14 Abs. 2 Satz 2 APromO anzuwenden ist. Die Aushändigung der ungarischen Urkunde hängt – nach ungarischem Recht – von der Veröffentlichung der Dissertation nicht ab, und erfolgt gemäß § 13 der Geschäftsordnung der Interdisziplinären Doktorschule der Andrássy Universität Budapest.

Die Urkunde der Andrássy Universität Budapest wird auf der Promotionsfeier der Andrássy Universität gemäß § 13 der Geschäftsordnung der Interdisziplinären Doktorschule überreicht. Außerdem wird der Doktorand nach erfolgreichem Abschluss der binationalen Promotion zur Absolventenfeier der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau eingeladen.

15. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich automatisch jeweils um weitere fünf Jahre, solange der Vertrag nicht schriftlich mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung des Vertrages werden noch nicht beendete binationale Promotionen nach dem in diesem Vertrag festgelegten Verfahren abgeschlossen. Einvernehmliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind jederzeit möglich.

16. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der vorherigen Einwilligung des Doktorenrates und des Senats der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest sowie des Promotionsausschusses und des Fakultätsrats der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau. Sie tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft.

Prof. Dr. Zoltán Tibor Pállinger
Rektor der Andrássy Universität Budapest

Prof. Dr. Jan H. Schumann
Präsident der Universität Passau

Prof. Dr. Stefan Okruch
Leiter der Doktorschule der
Andrássy Universität Budapest

Prof. Dr. Christian Handschuh
Vorsitzender des Promotionsausschusses
der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Passau

Datum
13. Oktober 2026

(in zweifacher Ausfertigung)

Anhang I
Musterurkunde AUB

Institutionscode:
FI65852

Zeugnisnummer:
AUB-DR-I/..../201..

Der Rektor der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest und der Doktorenrat der Universität beglaubigen, dass

Frau/Herr

geboren in Budapest, am Tag Monat im Jahre,

ihre/seine Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in der Interdisziplinären Doktorschule auf dem Forschungsgebiet „Die Zukunft Mitteleuropas in der Europäischen Union" und im Wissenschaftszweig im Rahmen einer binationalen Promotion (Cotutelle de thèse) mit der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau nachgewiesen hat. Wir verleihen ihr/ihm am heutigen Tag den

Doktortitel (Ph.D. oder Dr.)

mit der Bewertung

..... ,

welchen sie/er kraft Gesetzes zu führen berechtigt ist.

Zur Bestätigung dessen wird diese Urkunde durch das Siegel der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität und durch unsere Unterschriften bekräftigt und ihr/ihm ausgehändigt.

Ausgestellt am.... des Monats des Jahres

O.S.
(Ort des Siegels)

.....
Vorsitzende/r des Doktorenrates Rektor

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der entsprechenden Promotionsurkunde der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau. Die/Der Promovierte ist berechtigt, entweder den ungarischen Doktorgrad oder den entsprechenden deutschen Doktorgrad zu führen.

Anhang II
Musterurkunde Passau

Universität Passau
Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät

URKUNDE

Unter der Präsidentschaft von
Professor Dr. Jan Hendrik Schumann

und dem Dekanat von
Professor Dr. phil. Jan-Oliver Decker

wird

Frau/Herrn [Vorname] [Nachname]

geboren am [Tag] [Monat] [Jahr] in [Ort]
der Grad eines/einer

Doktors/in der Philosophie

(Dr. phil.)

verliehen, nachdem sie/er in einem gemeinsamen Promotionsverfahren (Cotutelle de thèse) an der Universität Passau und der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest durch die mit [Prädikat] bewertete Dissertation

»[Titel der Dissertationsschrift]«

sowie durch die an der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest am [Tag] [Monat] [Jahr] stattgefundene Disputation im Fach

[Fachbezeichnung]

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

»[Prädikat]«

erhalten hat.

Passau, den [Tag] [Monat] [Jahr]

PRÄSIDENT [Siegel Passau] DEKAN

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der entsprechenden Doktorurkunde der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest. Die/Der Promovierte ist berechtigt, entweder den deutschen Doktorgrad oder den entsprechenden ungarischen Doktorgrad zu führen.